

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – INZIDENZABHÄNGIGE GESTALTUNG VON UNTERRICHT
STAND GÜLTIG AB 04.10.2021

Der Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.09.2021 hat grundsätzlich Gültigkeit.

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht statt, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Auf die Wahrung des Mindestabstands soll aber, wo immer es möglich ist, geachtet werden.

Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an, sofern in Abweichung des Grundsatzes des vollen Präsenzunterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder übergeordnete Behörden Wechsel- bzw. Distanzunterricht angeordnet werden sollte.

KINDER UND JUGENDLICHE

- Eintreffen und Verlassen des Schulhauses **möglichst** unter Wahrung des Abstands von mindestens 1,5 Metern (beaufsichtigte, organisierte Busankunft und -abfahrt, getrennt nach Klassen- bzw. Busgruppen)
- Waschen der Hände unter Aufsicht unmittelbar nach Betreten des Schulhauses (entweder beim Toilettengang oder im Gruppen- bzw. Klassenraum), Abtrocknen mit Einmalhandtüchern
- Regelmäßiges, ca. stündliches Händewaschen (mit Seife für mindestens 20 Sekunden)
- Möglichst Einhaltung des Abstandsgebots
- Möglichst Vermeidung von Körperkontakt
- Möglichst Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder ein Taschentuch)
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowie des Abstandgebots beim Warten (siehe Markierungen vor den Toiletten)
- Im Schulhaus besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich)
- Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe
- Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske für Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe, mindestens aber einer Stoffmaske
- Bis zum 01.10.2021 besteht Maskenpflicht auch nach Einnehmen des Sitz- oder Arbeitsplatzes. Schülerinnen und Schüler dürfen die Maske abnehmen
 - * während bzw. für die Dauer der Stoßlüftung im Klassenzimmer
 - * zur Nahrungsaufnahme
- Ab 04.10.2021 besteht am Sitzplatz im Klassenzimmer keine Maskenpflicht mehr. (s. Kabinettsbeschluss am 30.09.2021)
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen zweimal pro Woche an festgelegten Tagen an den Pooltests teil.

MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes **möglichst** unter Wahrung des Abstands von mindestens 1,5 Metern

- Waschen der Hände unmittelbar nach Betreten des Schulhauses, Abtrocknen mit Einmalhandtüchern oder Desinfektion der Hände
- Regelmäßiges, ca. stündliches Händewaschen (mit Seife für mindestens 20 Sekunden), Handpflegemittel auf den Personaltoiletten
- Einhaltung des Mindestabstands, wo immer möglich
- Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder ein Taschentuch)
- Im Schulhaus besteht Maskenpflicht für alle anwesenden Personen. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich).
- Es besteht keine Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Ab 04.10.2021 besteht am Sitzplatz im Klassenzimmer keine Maskenpflicht. (s. Kabinettsbeschluss am 30.09.2021)
- Im Außenbereich des Schulgeländes besteht keine Maskenpflicht.
- Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, Empfehlung: Tragen einer FFP2-Maske

RÄUME

- Bereitstellen von Einmalhandtüchern in den Unterrichtsräumen
- Tägliche Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und Oberflächendesinfektion von Handkontaktflächen (wie Türklinken, Lichtschalter) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- Tägliche, hygienisch sichere Entsorgung des Mülls
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (Stoß- bzw. Querlüftung mindestens alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten), je nach CO₂-Konzentration. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. CO₂-Luftgüteampeln sind in allen Klassenräumen vorhanden. Sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. In Unterrichtsräumen, die keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit aufweisen, sind mobile Luftreinigungsgeräte vorhanden. Diese ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.

UNTERRICHTSORGANISATION UND PAUSENREGELUNG

- Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Desinfektionsspender am Haupteingang und am Hintereingang (aber: Händehygiene vor Desinfektion)
- Vermeidung von Durchmischung (Betreuung nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe, blockweises Sitzen in notwendig gemischten Gruppen)
- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Gruppen
- Einzelarbeitsplätze mit frontaler Sitzordnung
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist weiterhin möglichst einzuhalten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern
- Reduzierung von Bewegungen (möglichst Verzicht auf Klassenzimmerwechsel, Nutzung von Fachräumen möglich)
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Tablets etc.) -> im Bedarfsfall Flächen- und Händedesinfektion -> ist dies nicht möglich, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden

- Gestaffelte Pausenzeiten nach Plan, Zuordnungen von festen Zonen für Klassen auf dem Pausenhof, Pausen nach Möglichkeit im Freien
- Beachten der Bodenmarkierungen im Schulhaus (Laufrichtungen auf den Gängen und im Treppenhaus, Wartepositionen)
- Sportunterricht:
- Die Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen (ohne Maske möglich, soweit Mindestabstand grundsätzlich eingehalten wird). Im Innenbereich wird Maske empfohlen, ansonsten ist auf den Mindestabstand zu achten. Weiter gelten die Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Seite 12f)
- Musikunterricht nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Seite 13f)
- Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Seite 14)
- Brotzeitverkauf nach den Vorgaben des Rahmenhygieneplans (Seite 14f)
- Maskenpflicht gilt für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist.

PFLEGESITUATIONEN

Orientierung an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen:

- Hygienische Händedesinfektion
- Tragen bedarfsgerechter Schutzkleidung -> Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske ohne Ventil wird empfohlen)

VORGEHEN BEI GRUNDERKRANKUNGEN

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Kindern und Jugendlichen eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht bis zum Ende des Schulhalbjahrs erfolgt. Hierfür ist ein ärztliches Attest erforderlich, das längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten gilt. Danach sind im Bedarfsfall eine ärztliche Neubewertung und die Vorlage einer neuen ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

Bis auf Weiteres können Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes (Gültigkeit längstens 3 Monate) einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden. Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht.

VORGEHEN BEI (MÖGLICHER) ERKRANKUNG

- Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall ist der Schulbesuch nicht erlaubt. Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Wird kein Test durchgeführt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat. Kinder und Jugendliche, die entsprechende Symptome in der Schule aufweisen, müssen isoliert und unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden und die Schulleitung muss informiert werden.
- In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich:

- + Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- + Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- + Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn es ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests gibt.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich.

- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die oben angeführten Regelungen entsprechend. Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt.

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung ist für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich.

Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich bei einem durchgeführten Schnelltest mit positivem Ergebnis sofort selbst isolieren sowie umgehend das Gesundheitsamt und die Schulleitung informieren. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler.

Die Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen besondere Anordnungen treffen. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf der Basis der Situation an der Tom-Mutters-Schule.